

JAHRESBERICHT 2017

über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (LGB) ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 geändert worden ist, verpflichtet eine jährlichen Gesamtbericht über die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, über Beginn, Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, über die ausgewählten Betreiber und über die diesen Betreibern gewährten Ausgleichleistungen und ausschließlichen Rechte öffentliche zugänglich zu machen. Der LGB kommt diese Verpflichtung wie folgt nach:

I. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des LGB

I.1 Verkehrsdienstleistungen

Busverkehr: 2.911.794 Fahrplan-km

I.2 Allgemeine Vorschrift

Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim

II. Betreiber im Zuständigkeitsbereich des LGB

II.1 Verkehrsdienstleistungen

| Betreiber | Dienstleistungsauftrag | | Linienbündel |
|--|-------------------------------|------------|--------------------------|
| | Beginn | Ende | |
| Bentheimer Eisenbahn AG | 01.03.2013 | 28.02.2021 | 1) Nordwest – Süd |
| Richters Reisen GmbH | 01.03.2013 | 28.02.2021 | 2) Nordost |
| Meyering Verkehrsgesellschaft für die Region Grafschaft Bentheim mbH | 01.03.2013 | 28.02.2021 | 3) Ost |
| Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH (Bentheimer Eisenbahn AG) | 01.03.2013 | 28.02.2021 | 4) Stadtverkehr Nordhorn |

II.2 Anwendung der allgemeinen Vorschrift

- Bentheimer Eisenbahn AG
- Meyering Verkehrsgesellschaft für die Region Grafschaft Bentheim mbH
- Richters Reisen GmbH

III. Ausgleichsleistungen im Zuständigkeitsbereich des LGB

Der LGB hat keine ausschließlichen Rechte, sondern nur Ausgleichsleistungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ansonsten eigenwirtschaftlichen Linienverkehrs gewährt. Der LGB gewährte im Jahr 2017 Ausgleichsleistungen in seinem Zuständigkeitsbereich gem. Allg. Vorschrift und für Verkehrsdienstleistungen in Höhe von

3.660.279,00 EUR

Die Verkehrsdienstleistungen entsprechen den Zielen des Nahverkehrsplans des LGB